

Studien- und Prüfungsordnung der Bachelor-Studiengänge Life Science Technologies und Molecular Life Sciences (StuPO BSc HLS)

vom 19. April 2010 (Ergänzungen vom 17. Juni 2010)

Gestützt auf die Rahmenordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der FHNW vom 1. Januar 2007 genehmigt der Direktionspräsident der Fachhochschule Nordwestschweiz die vorliegende Prüfungs- und Studienordnung der Bachelorstudiengänge Life Science Technologies (LST) und Molecular Life Sciences (MLS) der Hochschule für Life Sciences:

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

¹ Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung definiert die rechtlichen Bedingungen für die Zulassung, die Leistungsbewertung und den Erwerb des Bachelor-Abschlusses für den Studiengang Life Science Technologies und den Studiengang Molecular Life Sciences an der Fachhochschule Nordwestschweiz.

² Die Module und Kurse des Studiengangs Life Science Technologies und des Studiengangs Molecular Life Sciences sind in den Modul- und Kursbeschreibungen im Anhang definiert. Es liegt in der Kompetenz der Studiengangsleitung, im Rahmen dieser Studien- und Prüfungsordnung Änderungen bei Modulen oder Kursen vorzunehmen. Für die Studierenden gilt grundsätzlich die Version der Modulbeschreibungen, die bei Studienbeginn vorliegt. Nach einem Studienunterbruch gelten die Modulbeschreibungen, die jeweils aktuell sind.

³ Die Studien- und Prüfungsordnung liegt in Deutsch und Englisch vor. Im Zweifelsfall gilt der deutsche Wortlaut.

II. Zulassung zum Studium

§ 2 Prüfungsfreie Zulassung

Die prüfungsfreie Zulassung zum Fachhochschulstudium im Studiengang setzt voraus:

- a. eine Berufsmaturität in Verbindung mit einer beruflichen Grundausbildung in einem der Studienrichtung verwandten Beruf; oder
- b. eine eidgenössische oder eidgenössisch anerkannte Maturität und eine mindestens einjährige Arbeitserfahrung, die berufspraktische und berufstheoretische Kenntnisse in einem der Studienrichtung verwandten Beruf vermittelt hat.
- c. Bei gleichwertigen, aber in lit. a und lit. b nicht aufgeführten Fällen, entscheidet die Studiengangsleitung über die Zulassung.
- d. Über die Anerkennung ausländischer Ausweise entscheidet die Studiengangsleitung.

§ 3 Zulassung mit Prüfung

¹ Wer die Bedingungen für die prüfungsfreie Zulassung zum Studium nicht erfüllt, kann diese mit einer Aufnahmeprüfung erreichen, sofern eine mindestens dreijährige Ausbildung auf Sekundarschulstufe II und eine qualifizierte Berufserfahrung von mindestens einem Jahr Dauer vorliegen.

² Die Aufnahmeprüfung gilt als bestanden, wenn die Durchschnittsnote mindestens 4.0 beträgt. Sie kann einmal wiederholt werden.

³ Prüfungsfächer, Prüfungsart, Prüfungsdauer der Aufnahmeprüfung

Prüfungsfach	Prüfungsart und Dauer der Prüfung (Minuten)
1. Deutsch	schriftlich (120)
2. Englisch	schriftlich (120)
3. Mathematik	schriftlich (120)
4. Physik	schriftlich (90)
5. Fachprüfung *	schriftlich (120)

III. Studium

§ 4 ECTS

¹ Die Hochschule für Life Sciences wendet das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) an.

² Ein ECTS-Credit entspricht einer durchschnittlichen studentischen Arbeitsleistung von 30 Stunden (Kontaktunterricht, begleitetes und individuelles Selbststudium, Prüfungsaufwand, Projekt- und Semesterarbeiten, Bachelor-Thesis u.ä.).

³ Das Studienjahr entspricht im Vollzeitstudium einem Arbeitspensum von durchschnittlich 1800 Stunden resp. 60 ECTS-Credits. Im Teilzeitstudium umfasst es entsprechend weniger Arbeitszeit und ECTS-Credits.

§ 5 Module

¹ Die Studiengänge Life Science Technologies und Molecular Life Sciences sind in Module gegliedert, welche sich in der Regel aus mehreren Kursen zusammensetzen.

² Module sind zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten, die sich bestimmten thematischen oder inhaltlichen Schwerpunkten widmen und konkret umschriebene Kompetenzen vermitteln, welche mit den Lernzielen der Kurse korrelieren.

³ Das Modul ist Bewertungseinheit und wird in der Regel nach einem Semester abgeschlossen.

⁴ Es werden folgende Modultypen unterschieden:

- Pflichtmodule, die gemäss den Vorschriften dieser Studien- und Prüfungsordnung zwingend bestanden werden müssen;
- Wahlpflichtmodule, die gemäss den Vorschriften dieser Studien- und Prüfungsordnung in einer bestimmten Anzahl aus einer Gruppe von Modulen auszuwählen sind und bestanden werden müssen;
- Wahlmodule, die gemäss den Vorschriften dieser Studien- und Prüfungsordnung aus dem Angebot des Fachbereichs und der Fachhochschule Nordwestschweiz oder weiterer Hochschulen frei wählbar sind; bei Angeboten ausserhalb der Hochschule für Life Sciences ist die Absprache mit der Studiengangsleitung erforderlich.

⁵ Die Studiengangsleitung entscheidet über die Anrechnung von Modulen, die ausserhalb der Hochschule für Life Sciences besucht werden (vgl. § 11 Abs. 1). Die Frage der Anrechnung ist vor dem Besuch entsprechender Veranstaltungen zu klären.

* für MLS: Fachprüfung in Chemie / Biologie,
für LST: Keine Fachprüfung

§ 6 Studiendauer

¹ Die Studienzeit eines Studiengangs dauert im Vollzeitstudium mindestens 3 Jahre, d. h. 6 Semester. Wird das Studium fraktioniert, verlängert sich die Regelstudienzeit entsprechend.

² ECTS-Credits sind ab dem Zeitpunkt der Vergabe der Credits acht Jahre gültig. Die Leitung des Studiengangs kann schriftlich begründete Gesuche um Verlängerung der Gültigkeit der bereits erworbenen ECTS-Credits bewilligen.

§ 7 Leistungsbewertung

¹ In allen Modulen wird die Leistung der Studierenden nach den im Modulkatalog vorgegebenen Anforderungen kontrolliert und bewertet.

² Die Bewertung von Modulen/Kursen erfolgt in der Regel mit dem System der 6er-Notenskala:

in Ziffern	in Worten
6.0	Sehr gut
5.0	Gut
4.0	Genügend
3.0	Ungenügend
2.0	Schlecht
1.0	Sehr schlecht

In der Leistungsbewertung für Module und Kurse sind Zehntelnoten möglich; die definitive Leistungsbewertung für ein Modul ist immer auf halbe Noten zu runden.

³ Die 2er Bewertungsskala (Testat) umfasst die Stufen „erfüllt“ und „nicht erfüllt“. Der Modulkatalog im Anhang bezeichnet die Module bzw. Kurse, welche nach der 2er-Skala bewertet werden.

⁴ Ergänzend wird eine Bewertung nach den Regeln des ECTS vergeben, falls eine ausreichende statistische Basis gegeben ist. Die ECTS-Grades A bis E ergeben sich aus einer relativen Zuteilung der Leistung innerhalb der genügenden Noten:

ECTS-Grad	Verteilung nach den Regeln des ECTS
A	10 % der Bewertungen*
B	25 % der Bewertungen*
C	30 % der Bewertungen*
D	25 % der Bewertungen*
E	10 % der Bewertungen*
(FX)	Nicht bestanden – Es sind Verbesserungen erforderlich
F	Nicht bestanden – Es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich

⁵ Die Leistung in einem Modul bzw. Kurs ist genügend, wenn sie entweder mit einer Note von 6.0 (A) bis 4.0 (E) oder als „erfüllt“ bewertet wird.

⁶ Besteht ein Modul aus mehreren Kursen, so muss die Modulleistung im Ergebnis mindestens die Note 4.0 (E) erreichen.

⁷ Für die Modulnote 3.5 wird das Grade FX vergeben. Für die Promotion ist in diesem Fall erforderlich, dass anlässlich einer Nachprüfung oder mit einer Nacharbeit die Leistungsbewertung für das Modul auf das Grade E verbessert wird. Nach Nachprüfungen oder Nacharbeiten wird für das Modul kein Grade FX vergeben. Der Anspruch auf eine zweite Leistungsbewertung (Wiederholung gemäss § 9) bleibt dabei gewährleistet.

⁸ Die Leistungsbewertung in einem Modul kann aus mehreren Prüfungen bestehen. Der Modulkatalog hält fest, wie die Prüfungsergebnisse verrechnet werden.

§ 8 Bewertungsorgane und Prüfungsorganisation

¹ Die Dozierenden sind in der Regel Prüfende ihrer Module bzw. Kurse.

² Die Leistungsbewertung erfolgt innerhalb der Unterrichtszeit oder in der anschliessenden unterrichtsfreien Zeit.

³ Die Modul- bzw. Kursbeschreibungen bestimmen:

- den Zeitpunkt der Leistungsbewertungen
- die Art der zu erbringenden Leistung

⁴ Nach Abschluss jedes Semesters erhalten die Studierenden einen Leistungsausweis, in dem alle abgeschlossenen Module mit den entsprechenden ECTS-Credits und Bewertungen aufgelistet werden. Dieser Leistungsausweis wird als beschwerdefähige Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung (inkl. Fristen) ausgestellt.

⁵ Der Versuch, mit unredlichen Mitteln für sich oder andere eine bessere Benotung zu erreichen, oder das unentschuldigte Fernbleiben von einer Leistungsbewertung haben die Bewertung „nicht erfüllt“ bzw. „nicht bestanden“ zur Folge. Diese Leistungsbewertung ist aktenkundig zu machen und beschwerdefähig. Bei wiederholtem Fernbleiben kann die Studienleitung die Exmatrikulation anordnen.

⁶ Kann die vorgeschriebene Leistungsbewertung aus zwingenden Gründen nicht absolviert werden, so ist die Leitung des Studiengangs unverzüglich zu benachrichtigen. Liegen akzeptable Entschuldigungsgründe vor, legt die Leitung des Studiengangs die Modalitäten der Leistungsbewertung fest. Als Entschuldigungsgründe gelten Krankheit, Unfall, Schwangerschaft, Wahrnehmung von nicht delegierbaren Betreuungs- oder Familienpflichten, Verweigerung des notwendigen Urlaubs während Dienstleistungen in der Armee, Zivildienst und Zivildienst. Entsprechende Atteste sind beizubringen.

⁷ Bei vorhersehbaren Absenzen ist die Entschuldigung vor dem betreffenden Termin vorzulegen. In allen anderen Fällen sind Entschuldigungen und allfällige Atteste spätestens zwei Wochen nach dem versäumten Termin vorzulegen. Die Studierenden nehmen innerhalb dieser Frist persönlich Kontakt auf mit der Studiengangsleitung. Diese entscheidet, ob die Entschuldigung akzeptiert werden kann.

§ 9 Promotionsbestimmungen

¹ Mit dem Studium der Vertiefungsrichtung kann erst begonnen werden, wenn alle Grundlagenmodule besucht und mit Ausnahme unter Abs. 2 aufgeführten Regeln erfolgreich abgeschlossen oder nach § 11 angerechnet wurden. Die Grundlagenfächer sind in den Modulkatalogen definiert (siehe Anhänge).

² In das Studium der Vertiefungsrichtung kann nur eintreten, wer nicht mehr als 6 ECTS im FX-Grade und 3 ECTS im F-Grade offenstehend hat.

³ Zur Bachelor-Thesis ist zugelassen, wer alle Fachmodule besucht oder nach § 11 angerechnet erhalten hat und Module im Umfang von maximal 6 ECTS-Credits als ungenügend offenstehend hat.

§ 10 Wiederholungen

Nicht bestandene Module können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung umfasst sämtliche Leistungsbewertungen des Moduls. Die Zusatzarbeit oder Nachprüfung bei einer Leistungsbewertung mit Grade FX gemäss § 7 Abs. 7 gilt nicht als Wiederholung gemäss diesem Paragraphen.

§ 11 Anrechnung von Studienleistungen

¹ Module, die in anderen Studiengängen der FHNW oder an andern Hochschulen absolviert und abgeschlossen werden und auf Grund einer Gleichwertigkeitsprüfung durch die Leitung des Studiengangs als gleichwertig gelten, werden anerkannt. Die Gleichwertigkeitsprüfung erfolgt nach Inhalt, Umfang und Anforderungen. Die Studierenden nehmen vor dem Besuch der entsprechenden Veranstaltung Kontakt auf mit der Studiengangsleitung, um die Frage der Gleichwertigkeit zu klären.

² ECTS-Credits, die in andern Studiengängen der FHNW oder an andern Hochschulen erworben wurden, unterstehen der in § 6 Abs. 2 festgelegten Gültigkeitsdauer. Ausnahmen bewilligt die Leitung des Studiengangs.

§ 12 Bachelor-Thesis

¹ Mit dem Pflichtmodul der Bachelor-Thesis zeigen die Studierenden, dass sie innerhalb einer vorgegebenen Zeit eine bestimmte Aufgabe wissenschaftlich reflektiert, fachlich korrekt, methodisch fundiert sowie selbständig lösen können.

² Vor Beginn der Bachelor-Thesis werden schriftlich bekanntgegeben:

- das Prozedere bei der Wahl der Aufgabenstellung
- die Termine der Ausgabe und Einreichung
- die Bewertungskriterien
- die bewertenden Dozierenden und externen Fachleute.

³ Die Aufgabenstellung der einzelnen Studierenden, die Ausgabe sowie die Einreichung der Bachelor-Thesis werden aktenkundig gemacht.

⁴ Bei der Einreichung der Bachelor-Thesis haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass die Bachelor-Thesis selbständig nur mit den angegebenen Quellen, Hilfsmitteln und Hilfeleistungen entstanden ist und dass Zitate kenntlich gemacht sind.

⁵ Die Bachelor-Thesis wird von den betreuenden Dozierenden bewertet, wobei die Bewertung des Auftraggebers / der Auftraggeberin mitberücksichtigt wird. Die Bewertung erfolgt nach dem ECTS-Grade System.

⁶ Eine nicht termingerecht eingereichte Bachelor-Thesis wird als „nicht erfüllt“ bewertet.

⁷ Wird die Bachelor-Thesis als „nicht bestanden“ (F-Grade) oder „nicht erfüllt“ bewertet, kann sie einmal und nur mit einer neuen Aufgabenstellung wiederholt werden.

§ 13 Studienabschluss

¹ Das Studium im Studiengang Life Science Technologies und Molecular Life Sciences ist an der FHNW erfolgreich abgeschlossen, wenn

- alle geforderten Pflicht- und Wahlpflichtmodule erfolgreich absolviert sind und
- die Bachelor-Thesis an der FHNW eingereicht wurde und mindestens als „ausreichend“ (Grade E) bewertet ist und
- die Studentin oder der Student die erforderlichen 180 ECTS-Credits gemäss der Studien- und Prüfungsordnung dieses Studiengangs erworben hat und
- davon mindestens 60 ECTS-Credits (inkl. Bachelor-Thesis) an der FHNW erworben sind.

² Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines „Bachelor of Science (B.Sc.) in Life Science Technologies“ oder „Molecular Life Sciences“ verliehen.

³ Gleichzeitig mit der Bachelor-Urkunde werden ausgehändigt:

- ein Diploma Supplement in Deutsch und Englisch, welches über das Profil des Studienganges, das angewandte ECTS-Bewertungsschema und die Hochschule informiert und
- ein Transcript of records mit allen bestandenen Modulen und den erzielten ECTS-Bewertungen sowie mit dem Thema der Bachelor-Thesis.
- Aufgrund der gesamten Studienleistung wird ein „Grade over all“ berechnet, der in Relation zu den anderen Studierenden des Studiengangs steht. Dieser Grade wird für die Zulassung zu einem Masterstudiengang benötigt. Er wird auf Zehntelnoten berechnet. Im Bedarfsfall wird auch die Hundertstelnote beigezogen.

§ 14 Ausserordentliche Beendigung des Studiums

¹ Wird ein Pflichtmodul auch bei der gemäss § 9 dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelten Prüfungswiederholung nicht bestanden, ist die Fortsetzung des Studiums im Studiengang Life Science Technologies oder Molecular Life Sciences an der FHNW nicht mehr möglich.

² Wird ein Wahlpflichtmodul auch bei der Prüfungswiederholung nicht bestanden und besteht keine Möglichkeit, an seiner Stelle ein anderes Modul erfolgreich zu absolvieren, ist die Fortsetzung des Studiums in der gleichen Vertiefungsrichtung nicht mehr möglich.

³ Als disziplinarische Massnahme kann der Ausschluss vom Studium vorgesehen werden. Diese Massnahme ist den Betroffenen in Form einer schriftlichen Verfügung des Direktors/der Direktorin der Hochschule mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.

⁴ Mit der Exmatrikulationsbescheinigung erhält die Studentin bzw. der Student eine Datenabschrift, welche sämtliche erbrachten Leistungen in besuchten Modulen ausweist und erkennen lässt, dass das Studium im Studiengang Life Science Technologies oder Molecular Life Sciences endgültig nicht bestanden ist.

§ 15 Rechtspflege

¹ Verfügungen, die auf dieser Studien- und Prüfungsordnung basieren, sind den Betroffenen schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung (inkl. Fristen) mitzuteilen.

² Eine Einsprache ist schriftlich und begründet innert 14 Tagen nach Eröffnung der Verfügung bei der Direktorin, beim Direktor der Hochschule einzureichen. Einsprachen wegen Unangemessenheit einzelner Leistungsbewertungen sind ausgeschlossen. Eine Überprüfung erfolgt lediglich im Hinblick auf Missbrauch oder Willkür.

³ Den betroffenen Studierenden ist Einsicht in die schriftlichen Grundlagen der Leistungsbewertung (korrigierte Prüfungsarbeit, Bewertungsschema u. Ä.) zu gewähren.

⁴ Der Einsprecher, die Einsprecherin sind im Einspracheverfahren anzuhören. Die Anhörung ist aktenkundig zu machen.

⁵ Die Direktorin, der Direktor der Hochschule prüft die Einsprache und die Stellungnahmen der beteiligten Dozierenden und der Leitung des Studiengangs sowie die Anhörung und eröffnet einen schriftlichen Einspracheentscheid.

⁶ Gegen den Einspracheentscheid oder eine Verfügung der Direktorin, des Direktors kann innerhalb einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit deren Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde bei der Beschwerdekommision erhoben werden.

Beschwerden gegen Einspracheentscheide und Verfügungen der Direktorin, des Direktors sind einzureichen an:

Beschwerdekommision FHNW
Schulthess-Allee1 - Postfach 235
5201 B r u g g

⁷ Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift des/der Beschwerdeführenden oder der ihn/sie vertretenden Person(en) enthalten. Die angefochtene Verfügung ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Einsprachen wegen Unangemessenheit einzelner Leistungsbewertungen sind ausgeschlossen. Eine Überprüfung erfolgt lediglich im Hinblick auf Missbrauch und Willkür.

⁸ Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Massgebend sind die Verfahrenskosten gemäss Gesetzgebung des Kantons Aargau.

⁹ Der Entscheid der Beschwerdekommision ist endgültig. (vgl. § 32 und 33 des Staatsvertrags zur Errichtung und Führung der Fachhochschule Nordwestschweiz vom 10./11. November 2004)

¹⁰ Der Anspruch auf die Behandlung einer Einsprache/Beschwerde gilt bei Nichteinhaltung der gesetzten Fristen als verwirkt.

§ 16 Inkraftsetzung

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt auf Anfang des Studienjahres 2010/11 für neueintretende Studierende in Kraft. Sie ersetzt die Studien- und Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge an der Hochschule für Life Sciences vom 28.10.2005.

Brugg, 17. Juni 2010



Prof. Dr. Richard Bühler
Direktionspräsident FHNW